



SPORTGEMEINSCHAFT RAUEN 1951 e.V.



Aufnahmeantrag für ordentliche Mitglieder

Mit dem beantrage ich meine Aufnahme als ordentliches Mitglied in die Sportgemeinschaft Rauen 1951 e.V.

Name: **Vorname:**
Geburtsdatum: **Geburtsort:**
PLZ / Wohnort: **Straße / Haus-Nr.**
Telefonnummer: **Handy:**
E-mail Adresse:

Sektion: **Fußball:** ↗ (Männer Jugend Kinder)
 Tischtennis **Kunstradfahren** **Frauengymnastik** **Kinder(garten)sport**

Ich erkläre mich einverstanden, dass Mitgliedsbeiträge und andere satzungsgemäße allgemeine Zahlungsverpflichtungen (eventuelle sonstige Beiträge, Gebühren, Umlagen und Ablösungsentgelte) für die Dauer der Mitgliedschaft im Bankeinzugsverfahren per Lastschrift eingezogen werden. Laufende Änderungen der Bankverbindung teile ich dem Verein mit. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Aufnahmeerklärung erst mit Unterzeichnung einer Einzugsermächtigung wirksam wird.

Ort, Datum, Unterschrift:, **den**
Bei Kindern und Jugendlichen bitte (auch) die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten!

Bitte hier abtrennen und oberen Teil mit der Einzugsermächtigung an den Verein zurückgeben!

Hinweise zu den satzungsgemäßen Zahlungsverpflichtungen für ordentliche Vereinsmitglieder (Stand 01/2011):

Die Aufnahmegebühr beträgt zurzeit einmalig 5 €.

Die satzungsgemäßen Beitragshöhen betragen - bei Teilnahme am Bankeinzugsverfahren! - zurzeit

- 8 €/Monat; 48 €/Halbjahr; 96 €/Jahr für erwachsenordentliche Mitglieder, die am Wettkampfsport teilnehmen
- 4 €/Monat; 24 €/Halbjahr/48 €/Jahr für alle anderenordentlichen Mitglieder, z. B. für Jugendliche (bis 17 Jahre), Familienmitglieder, Langzeitarbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Rentner, erwachsene Schüler/Studenten
- zuzüglich 2 €/Monat für alle erwachsenen ordentlichen Mitglieder im Fussballsport
- Übungsleiter bleiben beitragsfrei!

Bei Nichtteilnahme am Bankeinzugsverfahren erhöhen sich die Mitgliedsbeiträge für alle beitragspflichtigen Mitglieder um 5 €/Halbjahr; 10 €/Jahr.

Die genannten Beiträge werden jährlich zum 1.4. oder halbjährlich zum 1.4 und 1.10. fällig.

Verletzt ein zahlungspflichtiges Mitglied seine Sorgfaltspflicht, indem das Konto des Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung im Lastschriftverfahren keine hinreichende Deckung aufweist, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche, mit der Einziehung sowie eventueller Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies nicht mitgeteilt hat.

Über Ausnahmen in der Betragsbehandlung entscheiden der Vereinsvorstand oder die Mitgliederversammlung.